

EINSCHREIBEN

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Baden, 9. Juli 2020
Zuständige Anwaltsassistentin
A. Schweri 056 203 10 39 (rg)
RS1680820.docx

R E P L I K

Geko-Nr. 2020-0194

für

■ [REDACTED]
■ [REDACTED]
■ [REDACTED]
■ [REDACTED]
■ [REDACTED]

Rekurrenten

vertreten durch Herrn Dr. Peter Heer, Voser Rechtsanwälte,
Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden

gegen

Stadt Zürich, vertreten durch das Tiefbau- und Entsorgungsamt, Rechts-
dienst, Amtshaus V, Postfach, 8021 Zürich

Rekursgegnerin

Notariat
Steuerrecht
Bau- und Planungsrecht
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
Allgemeines Zivilrecht

Dr. iur. Philip Funk
Notar, eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

lic. iur. Dieter Egloff
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
Notarin

Dr. iur. Markus Fiechter, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Breunig-Hollinger
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

lic. iur. Christian Munz
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

MLaw Andrea Schifferle
Notarin

lic. iur. Joachim Huber
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Thierry Burkart, LL. M.

Dr. iur. Thomas Röhthlisberger
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

lic. iur. Eliane Benjamin
Mediatorin SAV

M. A. Fiona Gedon
Notarin

Dr. iur. Sabine Burkhalter
Kaimakliotis

MLaw Inka Tschudin

MLaw Myriam Schuler

MLaw Cécile Pelet

Seniorpartner:

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Notar, LL. M.

Rechtskonsulenten:

Dr. iur. Markus Bill

Dr. iur. Ivo Zellweger
Fachanwalt SAV Haftpflicht-
und Versicherungsrecht

Eingetragen im Anwaltsregister

Voser Rechtsanwälte KIG
Stadtturmstrasse 19
BT Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
www.voser.ch

betreffend Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 26. Februar 2020 (Strassen-
bauprojekt Regensdorfer-/Frankentalerstrasse, Umgestaltung und Erneuerung,
Erfüllung der Auflagen gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts
VB.2011.00785, Dispositiv-Ziffer 1, geänderte Projektfestsetzung)

ANTRÄGE

An den mit Rekurs gestellten Anträgen wird festgehalten.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

- 1 Mit Verfügung vom 9. Juni 2020, bei den Rekurrenten eingetroffen am 10. Juni 2020, hat das Amt für Verkehr eine Frist von 30 Tagen zur Erstattung einer Stellungnahme zu der Rekursantwort der Stadt Zürich gesetzt. Diese Frist läuft am Freitag 10. Juli 2020, ab. Sie wird mit der vorliegenden Replik eingehalten.
- 2 Die Replik folgt wo möglich dem Aufbau der Rekursantwort. Soweit nicht anders vermerkt, gelten die Ausführungen der Rekursgegnerin als bestritten.

II. Materielles

Vorbemerkung

- 3 Die Schwerpunkte des Rekurses sind erstens die mangelnde Verkehrssicherheit im Bereich Kreisel - Bushaltestelle, zweitens die Verschlechterung der einzigen Zu- und Wegfahrt zum Quartier Rütihof mit künftig rund 4'000 Einwohner, drittens die Beeinträchtigung der Benutzerfreundlichkeit des öffentlichen Verkehrs und viertens die mangelnde Einordnung und Funktion des Hauptstrassenzugs, eingeschlossen das Verkehrsprojekt, in das Verkehrssystem. Die Rekurrenten halten bezüglich aller Punkte an ihrem Rekurs fest.

Zu II. 2.1 Planaufgabe

- 4 Die Tatsache, dass mit der erneuten Auflage erneut der Rechtsweg beschritten werden könnte, darf kein Grund sein, auf die erneute öffentliche Auflage zu verzichten. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Änderungen eine öffentliche Auflage erheischen. Das ist nach klarer Auffassung der Rekurrenten der Fall. Deshalb halten sie den Verzicht auf die öffentliche Auflage – trotz Projektänderungen, trotz Rechtsänderungen, trotz grossem Zeitablauf mit verändertem Betroffenenkreis etc. – für rechtswidrig.

- 5 Die Zeitverzögerung spielt entgegen der Ansicht der Rekursgegnerin sehr wohl eine Rolle. Das Projektierungsverfahren wurde erst acht Jahre nach dem letzten Rechtsmittelentscheid fortgeführt. Der Grund für die Verzögerung ist irrelevant. Im Verwaltungsverfahren gilt das Beschleunigungsgebot; das ist verletzt, wenn ein Verfahren nach acht Jahren wieder aufgenommen wird. Das verletzt auch das Vertrauen der Betroffenen und seinerzeitigen Parteien darauf, dass das Verfahren offenbar nicht wieder aufgenommen wird. Seit dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 19. April 2012 waren zudem auch keine Rechtsmittel in dieser Sache zu bearbeiten, der Einwand, dass die Rechtsmittel der Rekurrenten das Verfahren verzögert hätten, ist offensichtlich verfehlt.

- 6 Seit der Ausarbeitung des vorliegenden Strassenbauprojekts hat sich nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Lage geändert (Rekurs, Rz. 29 f.). Es ist nicht Sache der Rekurrenten, sämtliche geänderten Rechtssätze und Raumplanungsinstrumente aufzulisten und zu prüfen, ob das Strassenbauprojekt dem geänderten Recht und dem aktuellen Stand der Verkehrstechnik entspricht. Das ist Aufgabe der Bewilligungsbehörde. Verzögert die zuständige Behörde ein Verfahren über Jahre, hat sie das Strassenbauprojekt bei der Festsetzung auf Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu prüfen. Die Rekursgegnerin hat nicht überzeugend nachgewiesen, dass sie diese umfassende Prüfung vorgenommen hat und dass dem Strassenprojekt keine Rechtsänderungen entgegenstehen.

- 7 Ein Beispiel für eine bedeutsame Änderung des Rechts ist die Änderung des Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich. In der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde folgende Ergänzung - mit einem deutlichen Mehr von 61 % der Stimmen - beschlossen:

Der Kanton sorgt für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz für den motorisierten Privatverkehr. Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.

- 8 Der Stadtrat hatte das Ziel des Strassenprojektes wie folgt festgelegt:

Die Regensdorfer- und die Frankentalerstrasse sind nach heutiger Beurteilung überdimensioniert. Mit baulichen und organisatorischen Massnahmen soll der Hauptstrassenzug in einen stadtverträglichen Strassenraum umgestaltet werden.

- 9 Es ist offensichtlich, dass dieses stadträtliche Ziel mit Art. 104 Abs. 2 KV nicht vereinbar ist. Der Stadtrat will die Leistungsfähigkeit eines Abschnittes einer kantonalen Hauptstrasse herabsetzen, ohne dafür einen Ausgleich zu schaffen. Der Stadtrat hat nie einen Vergleich angestellt zwischen der Leistungsfähigkeit der Regensdorfer- und die Frankentalerstrasse im heutigen Zustand und der Leistungsfähigkeit im geplanten, künftigen Zustand. Der Stadtrat hat sich (naheliegenderweise) nicht mit Art. 104 Abs. 2 KV auseinandergesetzt. Das muss er aber tun, wenn er weiterhin an diesem Strassenprojekt festhält. Allerdings ist nicht ersichtlich, wie der von Art. 104 Abs. 2 KV verlangte Ausgleich stattfinden könnte. Das Strassenprojekt ist demnach verfassungswidrig.
- 10 Dazu kommt: Die Projektänderungen sind nicht untergeordnet. Als untergeordnet gelten Projektänderungen, wenn keine deutlich sichtbare Veränderung an der Oberfläche oder der Funktion der Strasse vorgenommen wird, die neue Auswirkungen auf die Umgebung hat und/oder Anwohnerinnen und Anwohner zur Einsprache legitimiert sein könnten. Ist ein Rechtserwerb notwendig, wird das Einspracheverfahren auf jeden Fall durchgeführt. Als von untergeordneter Bedeutung gelten in der Regel bauliche Massnahmen, die im Strassenraum nur eine geringe und kaum wahrnehmbare Veränderung bewirken (beispielsweise leicht verschobener Ersatz von Bäumen oder normalisierte Ausbau eines Trottoirs im Rahmen von Werkleibungsbauten) (GR Nr. 2010/209, Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Juli 2010, S. 2).
- 11 Vorliegend wird eine Fahrbahnverengung, die Verschiebung eines Fussgängerstreifens und einer Bushaltestelle vorgenommen sowie eine neue Ampelanlage erstellt. Weiter ist mit der Projektänderung eine neue Velofurt an der Frankentalerstrasse und ein Radstreifen auf der Regensdorferstrasse geplant. Zudem sollen in die Mitte der Regensdorferstrasse zehn neue Bäume gepflanzt werden. Diese zahlreichen Veränderungen sind deutlich sichtbar und haben Auswirkungen auf die Umgebung und die Anwohner und Anwohnerinnen zur Folge. Die Projektänderung ist nicht untergeordnet, es hat eine öffentliche Projektauflage zu erfolgen.
- 12 Die öffentliche Auflage ist zudem aufgrund des langen Zeitablaufs zwischen der Projektierung und der Festsetzung neu aufzulegen, weil der Kreis der betroffenen Anwohner sich in dieser Zeit stark verändert haben dürfte. Die Rekursgegnerin

bringt in diesem Zusammenhang vor, die Rekurrenten hätten kein rechtlich geschütztes Interesse an einer neuen öffentlichen Planaufgabe, weil sie sich im vorliegenden Rechtsmittelverfahren zur Wehr setzen könnten. Soweit Verfahrensrecht von Dritten betroffen sind kann aber die Rechtsmittelinstanz, aufgrund des im Verwaltungsjustizverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes, von Amtes wegen alle in Frage stehenden Rechtsstandpunkte zu prüfen.

Zu II. 3.2 Kritik am Verkehrsgutachten

- 13 Das Verwaltungsgericht hiess am 19. April 2012 die Beschwerde in Bezug auf die Verkehrssicherheit gut und wies die Sache zur weiteren Untersuchung an die Vorinstanz (Regierungsrat) zurückzuweisen. „Das Verwaltungsgericht fordert, dass die Situation beim geplanten Kreisel und dem südlichen Buswartehäuschen an der Frankentalerstrasse einer genauen, sachverständigen Überprüfung bedarf, welche nicht nur die Frage der Normenkonformität des Buswartehäuschens und der dortigen Zebrastreifen zum Inhalt hat, sondern umfassend die Sicherheit der Zufussgehenden, aber auch der Velofahrenden, aufgreift“ (Zitat aus dem Protokoll des Stadtrates vom 26. Januar 2020).
- 14 Die Vorbringen der Rekursgegnerin vermögen die Zweifel am Kurzbericht nicht zu entkräften. Die Vorgaben des Verwaltungsgerichts waren klar und sind mit dem Kurzbericht der verkehrsteiner AG nicht erfüllt. Der Bericht legt den Fokus auf die Einhaltung der einschlägigen Normen und Regeln und untersucht den eigentlich zentralen Aspekt der Fussgängersicherheit nur marginal. Wie die Rekursgegnerin auch in ihrer Rekursantwort bestätigt, hat sie den Auftrag an die Verkehrsexperten falsch erteilt: «Die Stadt (...) beauftragte in der Folge das Ingenieurbüro verkehrsteiner AG mit der Prüfung, ob das von ihr ausgearbeitete Projekt den einschlägigen Normen genügend Rechnung trägt» (Rekursantwort Rz. 23). Dies obwohl das Verwaltungsgericht vorgegeben hatte, dass nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Normen geprüft werden solle, sondern die umfassende Sicherheit der Fussgänger. Ausserdem ist die Erhebung der Verkehrssituation an einem verschneiten Tag zu Randzeiten nicht aufschlussreich, auch nicht für einen erfahrenen Verkehrsexperten.
- 15 Die Rekursgegnerin interpretiert die Vorgaben des Verwaltungsgerichts falsch. Das zeigt sich auch daran, dass sie auch noch in der Rekursantwort ausführt, der geplante Fussgängerstreifen sei «sinnvoll» platziert. Sie missachtet dabei die Tatsache,

dass das Verwaltungsgericht eine «optimale» und nicht bloss eine «sinnvolle» Lösung für den Ersatz der Fussgängerunterführung verlangt. Das ist ein Unterschied.

Fazit

- 16 Die Projektänderungen müssen öffentlich aufgelegt werden. Die Projektänderungen sind nicht untergeordnet und die jahrelange Verzögerung des Verfahrens führt dazu, dass der Kreis der Einwendungsberechtigten sich wesentlich verändert hat. Auch ist nicht erwiesen, dass das Projekt den aktuellen Vorschriften und verkehrstechnischen Erkenntnissen entspricht.
- 17 Hinzu kommt, dass mit dem Kurzbericht der verkehrsteiner AG und den daraufhin vorgenommenen Projektänderungen die Auflagen des Verwaltungsgerichts nicht erfüllt sind.
- 18 Das Vorgehen der Rekursgegnerin missachtet die Vorgaben des Verwaltungsgerichts. Die Behauptung, die Fahrbahnverengung, die Verschiebung eines Fussgängerstreifens und einer Bushaltestelle würden genügen, dem Urteil des Verwaltungsgerichts gerecht zu werden und ein bewilligungsfähiges Strassenprojekt zu haben, ist falsch.

Im Namen der Rekurrenten ersuche ich Sie, den Rekurs gutzuheissen. Ich danke Ihnen bestens für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen
VOSER RECHTSANWÄLTE



Dr. Peter Heer

Dreifach

Kopie an
Mandantschaft